

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff-  
und Signalwaffe  
Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)**

**Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers**

Geburtsname (unbedingt angeben)		
Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		E-Mail

**JA**      **NEIN**

- Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bin

**JA**      **NEIN**

- vorbestraft.

Wenn ja: Ich wurde wegen folgender Straftat(en) rechtskräftig verurteilt:

\_\_\_\_\_

- Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt.
- Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat.
- in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder unfähig.
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- psychisch krank.

**Unvollständige Anträge führen zur kostenpflichtigen Ablehnung.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## Hinweise Bitte sorgfältig durchlesen

**Das Polizeipräsidium Dortmund ist ausschließlich für die Städte Dortmund und Lünen zuständig. Bitte wenden Sie sich an die örtlich zuständige Waffenbehörde Ihres Wohnorts.**

**Die Übersendung des Kleinen Waffenscheins erfolgt erst nach Bezahlung der Gebühr!**

Die beantragte Erlaubnis „Kleiner Waffenschein“ gilt nur für **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** mit dem auf der Waffe eingeschlagenem **Zulassungszeichen**.



Für das **Führen** dieser Waffen (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) in der Öffentlichkeit benötigen Sie einen **Kleinen Waffenschein**. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Pass.

Das Führen bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell **verboten**.

Der **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei.

Verboten ist das **Schießen** außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, außer in Fällen der Notwehr und des Notstands. **Dieses gilt auch an Sylvester.**

Wer eine dieser Waffen ohne Kleinen Waffenschein führt, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Die Waffe sowie dazugehörige Munition ist so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also die Wegnahme durch Unbefugte – und den Zugriff durch Kinder und Jugendliche gesichert ist. Waffe und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

**Für Luftdruck-, Federdruck- und CO 2 -Waffen mit Zulassungszeichen besitzt der Kleine Waffenschein keine Gültigkeit.**



**Die Gebühr für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins beträgt 90 €.**